

## Übereinstimmungsnachweise nach der Bauregelliste

Dipl.-Ing. Rainer Zwätz, SLV Duisburg, NL der GSI mbH

### 1. Zusammenhang zwischen MBO und LBO

Das Baurecht ist in der Bundesrepublik Deutschland "Landesrecht". Somit hat jedes Land der Bundesrepublik Deutschland eine eigene "Oberste Bauaufsichtsbehörde" und somit auch eine eigene Landesbauordnung. Im Lande Nordrhein-Westfalen gilt derzeit die "Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 /1/ (s. Bild 1).

255			G 3229
	<b>Gesetz- und Verordnungsblatt</b>		
FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN			
<b>54. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. April 2000		<b>Nummer 18</b>
Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
232	1. 3. 2000	Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) .....	256

**Bild 1:** Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Diese Landesbauordnung NRW folgt weitgehend der Musterbauordnung (MBO) in der Fassung Dezember 1997/2/. Es liegt aber auch die Musterbauordnung (MBO) – Fassung November 2002 – vor /3/.

Die Musterbauordnung ist von der ARGEBAU (Arbeitsgemeinschaft der Obersten Bauaufsichtsbehörden der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland) erarbeitet worden und soll möglichst einheitliche Bauordnungen in den 16 Ländern sicherstellen. Dabei gibt es vereinzelt aber auch kleine Unterschiede in den einzelnen Landesbauordnungen.

Die Paragraphen der LBO NRW und der MBO, die sich mit den Bauprodukten und Bauarten befassen, sind nachstehend in Bild 2 wiedergegeben:

§ nach LBO (BauO NRW) (3.2000)	Titel	§ nach MBO (11.2002)	§ nach MBO (12.1997)
§ 20	Bauprodukte	§ 17	§ 20
§ 21	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	§ 18	§ 21
§ 22	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	§ 19	§ 21a
§ 23	Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall	§ 20	§ 22
§ 24	Bauarten	§ 21	§ 23
§ 25	Übereinstimmungsnachweis	§ 22	§ 24
§ 26	Übereinstimmungserklärung des Herstellers	§ 23	§ 24a
§ 27	Übereinstimmungszertifikat	§ 24	§ 24b
§ 28	Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen	§ 25	§ 24c

**Bild 2:** Gegenüberstellung von LBO NRW und MBO

## 2. Bauregelliste

Im § 20 der Landesbauordnungen bzw. § 17 der Musterbauordnung (Fassung 11/2002) sind die Festlegungen enthalten, unter denen Bauprodukte für die Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen verwendet werden dürfen. Bauprodukte müssen danach entweder das **nationale Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)** tragen oder nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes bzw. der Bauproduktenrichtlinie die **Konformitätskennzeichnung der europäischen Gemeinschaft (CE-Kennzeichnung)** tragen.

Die technischen Regeln, die Bauprodukte erfüllen müssen, sofern sie nach § 17 der MBO (Fassung 11/2002) verwendet werden dürfen, sind in der jeweilig aktuellen Bauregelliste /4/ enthalten. Die Bauregelliste wird vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) im Einvernehmen mit den Obersten Bauaufsichtsbehörden der Bundesländer erstellt, jährlich aktualisiert und veröffentlicht. Die derzeit gültige Ausgabe der Bauregelliste A, Bauregelliste B und der Liste C ist als Sonderheft 26 der DIBt-Mitteilungen im Juli 2002 veröffentlicht worden. Bild 3 zeigt den Titel des Sonderheftes 26.



**Bild 3:** DIBt-Mitteilungen / Sonderheft-Titel

Der Inhalt der Bauregelliste A Teil 1 ist in Bild 4 wiedergegeben:

1	Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau
2	Bauprodukte für den Mauerwerksbau
3	Bauprodukte für den Holzbau
4	Bauprodukte für den Metallbau
5	Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz
6	Türen und Tore
7	Lager
8	Sonderkonstruktionen
9	Bauprodukte für Wand- und Deckenbekleidungen und nichttragende innere Trennwände
10	Bauprodukte für die Bauwerksabdichtung und Dachabdichtung
11	Bauprodukte aus Glas
12	Bauprodukte der Grundstücksentwässerung
13	Abwasserbehandlungsanlagen
14	Feuerungsanlagen
15	Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen
16	Gerüstbauteile

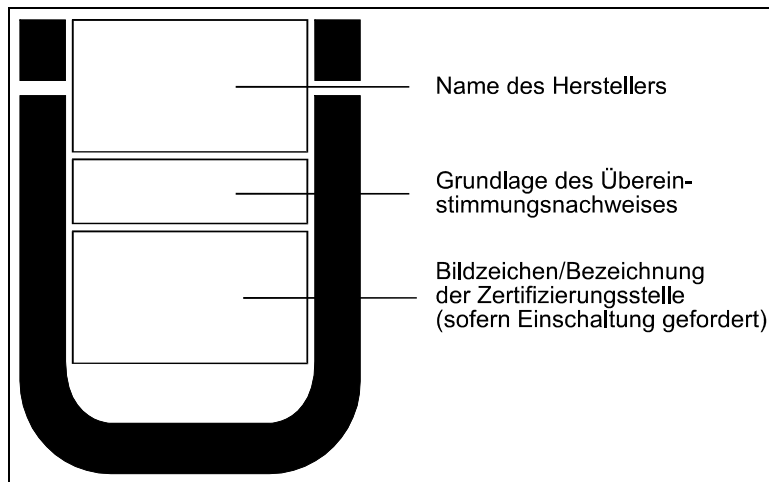
**Bild 4:** Inhalt der Bauregelliste A Teil 1

Festlegungen der Bauregelliste B Teil 1 kommen gegenwärtig für Bauprodukte für den Metallbau noch nicht in Betracht, da es harmonisierte europäische Normen für diese Bauprodukte noch nicht gibt. Bauprodukte, die in der Bauregelliste B aufgenommen werden, werden aus der Bauregelliste A gestrichen.

In die Bauregelliste B Teil 2 werden Bauprodukte aufgenommen, die aufgrund der Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft mit Ausnahme von solchen, die die Bauproduktenrichtlinie umsetzen, in den Verkehr gebracht und gehandelt werden., wenn die Richtlinien wesentliche Anforderungen nach § 5 Abs. 1 BauPG nicht berücksichtigen und wenn für die Erfüllung dieser Anforderungen zusätzliche Verwendbarkeitsnachweise oder Übereinstimmungsnachweise nach den Bauordnungen erforderlich sind: diese Bauprodukte bedürfen neben der CE-Kennzeichnung auch des Übereinstimmungszeichens (Ü-Zeichen) nach den Bauordnungen der Länder.

### 3. Übereinstimmungsnachweis

Der Übereinstimmungsnachweis ist im § 22 der Musterbauordnung (Fassung 11/2002 / in der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen § 25) geregelt. Die durch die Landesbauordnungen vorgegebene Form des Übereinstimmungsnachweises von Bauprodukten baut auf dem bisherigen deutschen System der Güteüberwachung und Nachweisführung auf, enthält jedoch wesentliche Aspekte des durch die Bauproduktenrichtlinie bzw. des deutschen Bauproduktengesetzes vorgeschriebenen Nachweissystems /5/. Es stellt einen Zwischenschritt zur vollen Berücksichtigung aller Bausteine des durch die europäischen Regelungen definierten Systems dar. Das Übereinstimmungszeichen, das auf dem Produkt selbst, der Verpackung oder auf dem Lieferschein angebracht werden muss, muss im Lande Nordrhein-Westfalen der Übereinstimmungszeichenverordnung PÜZÜVO /6/7/ entsprechen. Die PÜZÜVO basiert auf der MÜZVO (Muster einer Verordnung über das Übereinstimmungszeichen – Muster-Übereinstimmungszeichen-Verordnung – Fassung 1997 /8/) und nennt keine Maße für die Größe des Übereinstimmungszeichens. Der Buchstabe "Ü" und die darin enthaltenen Angaben müssen deutlich lesbar sein. Bild 5 zeigt den Inhalt des Übereinstimmungszeichens für Bauprodukte.



**Bild 5:** Übereinstimmungszeichen für Bauprodukte

Das Übereinstimmungszeichen kann aufgrund einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers nach § 23 der MBO (Fassung 11/2002 / in LBO NRW § 26) oder auf der Basis eines Übereinstimmungszertifikates nach § 24 der MBO (Fassung 11/2002 / in der LBO NRW § 27) erfolgen.

Wird in Technischen Baubestimmungen eine Prüfbescheinigung nach DIN EN 10204: 1995-08 verlangt, ist diese Prüfbescheinigung dem Lieferschein als Anlage beizufügen und mit dem Ü-Zeichen zu versehen. Sie genügt als Angabe der wesentlichen Merkmale nach der Ü-Zeichen-Verordnung.

Auf dem Werkstoffnachweis darf nur das "nackte" Ü-Zeichen enthalten sein, wenn die Werkstoffnummer bzw. die Stahlbezeichnung sowie die maßgebende technische Regel und das Herstellerwerk im Werkstoffnachweis enthalten sind. Eine Ausnahme bildet hier das Übereinstimmungsnachweisverfahren ÜZ, bei dem die eingeschaltete Zertifizierungsstelle in jedem Fall im Ü-Zeichen angegeben werden muss.

Die Möglichkeiten des Übereinstimmungsnachweis-Verfahrens nach der Musterbauordnung und der Bauregelliste sind in Bild 6 dargestellt /5/.

Verfahren nach: Bausteine/ Kontrollelemente	LBO	ÜZ	ÜHP	ÜH
	BPR Anhg. III	i	ii, Mögl. 2	ii, Mögl. 3
Werkseigene Produktionskontrolle durch Hersteller <sup>1)</sup>	X	X	X	
Vorherige Prüfung durch anerkannte Stelle <sup>1)2)</sup>	X	X		
Überwachung durch anerkannte Überwachungsstelle <sup>3)4)</sup>	X			
Bestätigung: Übereinstimmungserklärung des Herstellers			X	X
Übereinstimmungszertifikat einer anerkannten Zertifizierungsstelle	X			

einschließlich  
 1) Prüfung von im Werk entnommenen Proben  
 2) Prüfung von im freien Verkehr (Handel, Baustellen) entnommenen Proben  
 3) Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle  
 4) lfd. Überwachung, Beurteilung, Auswertung der werkseigenen Produktionskontrolle

Bild 6: Übereinstimmungsnachweisverfahren

Die Wege zum Ü-Zeichen sind schematisch im Bild 7 wiedergegeben:

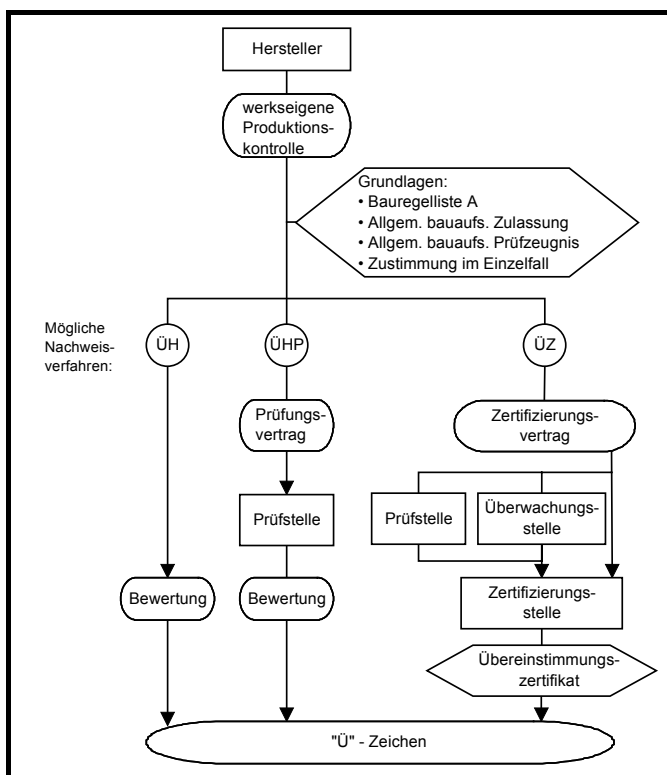


Bild 7: Wege zum Ü-Zeichen

#### 4. Bauprodukte für den Metallbau

Die Festlegungen der technischen Regeln und des erforderlichen Übereinstimmungsnachweises für Bauprodukte für den Metallbau sind im Abschnitt 4 der Bauregelliste enthalten.

Bild 8 zeigt den Inhalt des Abschnitts 4 der Bauregelliste.

4.1	Bauprodukte aus unlegierten Baustählen
4.2	Bauprodukte aus geschmiedetem Stahl
4.3	Bauprodukte aus Gußwerkstoffen
4.4	Bauprodukte aus Vergütungsstahl
4.5	Bauprodukte aus nichtrostendem Stahl
4.6	Bauprodukte aus schweißgeeignetem Feinkornbaustahl
4.7	Bauprodukte aus Aluminium
4.8	Verbindungsmittel (Niete, Schrauben, Bolzen, Muttern und Scheiben), Schweißzusätze, Schweißhilfsstoffe
4.9	Korrosionsschutzstoffe und korrosionsgeschützte Bauprodukte (ohne mechanische Verbindungsmittel)
4.10	Vorgefertigte Bauteile aus Metall

**Bild 8:** Bauprodukte für den Metallbau nach Bauregelliste A Teil 1

Vier Beispiele aus dem Abschnitt 4 der Bauregelliste mit unterschiedlichen Übereinstimmungsnachweisen sind im Bild 9 wiedergegeben.

Ifd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den technischen Regeln
1	2	3	4	5
4.8.13	Scheiben (vierkant und keilförmig) für T-Träger	DIN 435 : 2000-01	ÜH	Z
4.1.1.1	Warmgewalzte schmale I-Träger mit geneigten inneren Flansflächen, Typ E	DIN 1025-1 : 1995-05 Zusätzlich gilt: DIN EN 10025 : 1994-03 und Anlagen 4.1, 4.2, 4.19 und 4.43	ÜH	Z
4.1.1.2	Warmgewalzte schmale I-Träger mit geneigten inneren Flansflächen, Typ P	DIN 1025-1 : 1995-05 Zusätzlich gilt: DIN EN 10025 : 1994-03 und Anlagen 4.1, 4.2, 4.19 und 4.43	ÜHP	Z
4.8.33	Schweißzusätze für Aluminium und Aluminiumlegierungen	DIN 1732-1 : 1988-06 Zusätzlich gilt: Anlagen 4.34 und 4.36	ÜZ	Z

**Bild 9:** Beispiele für unterschiedliche Übereinstimmungsnachweise

Bei den unlegierten Baustählen (Abschnitt 4.1 der Bauregelliste A Teil 1) gibt es folgende Unterteilung (Anlage 4.19 der Bauregelliste):

Typ E: Metallbauprodukte aus warmgewalzten Stahlsorten S235, die in Bauteilen verwendet werden sollen, deren Beanspruchungen mit einem Berechnungsverfahren nach der Elastizitätstheorie ermittelt wurden, und, sofern sie geschweißt werden sollen, eine Erzeugnisdicke von nicht mehr als 30 mm aufweisen.

Typ P: Alle Metallbauprodukte aus Stahlsorten nach Anlage 4.1 mit Ausnahme der als Typ E definierten.

## 5. Vorgefertigte Bauteile

In der Bauregelliste A Teil 1 sind vorgefertigte Bauteile aus Stahl und Stahlverbund unter der Ifd. Nr. 4.10.2 und aus Aluminium unter der Ifd. Nr. 4.10.3 enthalten.

Als Übereinstimmungsnachweis ist eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (ÜH) festgelegt worden.



## 6. Definitionen

### *Prüfstelle*

Unparteiisches Laboratorium, das die Eigenschaften der Bauprodukte aus Stahl untersucht und prüft. Die Prüfstelle muss von der Obersten Bauaufsichtsbehörde des Bundeslandes, in dem die Prüfstelle ihren Sitz hat, oder durch das DIBt\*, für ihre Tätigkeit anerkannt sein.

- \* **Voraussetzung ist, dass die Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach der LBO und deren Überwachung dem DIBt von der zuständigen Obersten Bauaufsichtsbehörde des Bundeslandes übertragen worden ist.**

### *Überwachungsstelle*

Unparteiische Stelle, die über die Organisation, das Personal und die Kompetenz und Integrität verfügt, um Funktionen, wie die Beurteilung, die Empfehlung für die Annahme und nachfolgende Begutachtung der Wirksamkeit der werkseigenen Produktionskontrolle, die Auswahl und Bewertung von Bauprodukten aus Stahl im Hersteller- oder Verarbeiterwerk nach bestimmten Kriterien ausüben können.

Die Überwachungsstelle muss von der Obersten Bauaufsichtsbehörde des Bundeslandes, in dem die Überwachungsstelle ihren Sitz hat oder durch das DIBt, für ihre Tätigkeit anerkannt sein.

### *Zertifizierungsstelle*

Unparteiische Stelle, die über die Durchführung der Konformitätszertifizierung von Bauprodukten aus Stahl entsprechend den vorgegebenen Verfahrens- und Durchführungsregeln die erforderliche Kompetenz und Verantwortlichkeit besitzt.

Die Zertifizierungsstelle muss von der Obersten Bauaufsichtsbehörde des Bundeslandes, in dem die Zertifizierungsstelle ihren Sitz hat oder durch das DIBt, für ihre Tätigkeit anerkannt sein.

### *Hersteller*

Hersteller ist derjenige, der Bauprodukte selbst herstellt oder die Endfertigung, die für die Qualität bestimmend ist, vornimmt. Diejenigen, die die Produkte als halbfertige oder fertige Produkte einkaufen und die volle Gewährleistung hinsichtlich der chemischen Zusammensetzung, der Qualität und der Eigenschaften dieser Produkte übernehmen und eine Überwachung der Produktion und der Produkte sicherstellen, werden auch als Hersteller bezeichnet.

### *Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)*

In dem Leitpapier B der Europäischen Kommission zur Bauproduktenrichtlinie /10/ wird ausgeführt, dass von Herstellern, die über ein WPK-System verfügen, das EN ISO 9001/2 entspricht und das die Anforderungen der betreffenden harmonisierten Normen behandelt, angenommen wird, dass sie die Anforderungen der Richtlinie an die WPK erfüllen.

## 7. Anforderungen

### 7.1 Anforderungen an das Produkt

Die Bauprodukte müssen durch Werkstoffnachweise nach DIN EN 10204 belegt werden. Die Art der Werkstoffnachweise richtet sich nach den Bestimmungen der jeweilig maßgebenden Werkstoff- oder Produktnormen (DIN- oder DIN EN-Normen), sofern nicht weitergehende Forderungen in den Technischen Regeln nach Spalte 3 der Bauregelliste oder in den technisch eingeführten Baubestimmungen (z.B. Herstellungsrichtlinie Stahlbau) festgelegt sind.

Bei Bauprodukten aus unlegierten Baustählen sind mindestens folgende Werkstoffnachweise erforderlich:

- Werkstoff S235 nach DIN EN 10025 oder vergleichbare Werkstoffe:  
Werkzeugnis 2.2 nach DIN EN 10204
- Werkstoff S355 nach DIN EN 10025 oder vergleichbare Werkstoffe:  
Abnahmeprüfzeugnis 3.1B nach DIN EN 10204 mit Angabe der 14er Analyse nach Anhang A1 der DIN 18800-1

## 7.2 Anforderungen an den Hersteller

Es wird zwischen allgemeinen Anforderungen und Anforderungen an die werkseigene Produktionskontrolle unterschieden.

### 7.2.1 Allgemeine Anforderungen

Der Hersteller von Bauprodukten aus Stahl muss in der Lage sein, Erzeugnisse nach den in den DIN- und DIN EN-Normen festgelegten Anforderungen in gleichbleibender spezifizierter Güte zu liefern.

Der Hersteller muss über geeignetes qualifiziertes Fachpersonal verfügen, das zur Herstellung des gewünschten Bauproduktes aus Stahl erforderlich ist. Außerdem muss er über das notwendige Aufsichtspersonal verfügen, das sicherstellt, dass das Bauprodukt aus Stahl gleichbleibend in der geforderten Güte hergestellt wird.

Die Überwachung der Fertigung und das Einhalten der in den DIN- und DIN EN-Normen spezifizierten Anforderungen ist durch werkseigene Produktionskontrolle sicherzustellen.

### 7.2.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle ist in DIN 18200: 2000-05 – Abschnitt 3 geregelt. Im Übrigen sind für die werkseigene Produktionskontrolle die in den technischen Regeln enthaltenen Bestimmungen maßgebend. Dabei gelten Bestimmungen für die Eigenüberwachung als Bestimmungen für die werkseigene Produktionskontrolle.

#### 7.2.2.1 Definition nach Bauregelliste A Teil 1 Ausgabe 2002/1

**Die werkseigene Produktionskontrolle ist die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion, die sicherstellen soll, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den maßgebenden technischen Regeln entsprechen.**

#### 7.2.2.2 Durchführung

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle ist der Hersteller verantwortlich. Er muss über geeignetes Fachpersonal, Einrichtungen und Geräte verfügen. **Er hat für jedes Herstellwerk (Produktionsstätte) einen Verantwortlichen zu benennen.**

Der Hersteller hat die werkseigene Produktionskontrolle entsprechend der Art des Bauproduktes und der Art der Produktion einzurichten. Die werkseigene Produktionskontrolle sollte einzelne oder alle der im folgenden genannten, an das Bauprodukt und seine Herstellungsbedingungen angepasste Maßnahmen, einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien;
- Prüfungen, die während der Herstellung in festgesetzten Abständen durchzuführen sind;
- Nachweise und Produktprüfungen, die in entsprechenden Abständen am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

#### 7.2.2.3 Aufzeichnungen und Dokumentation

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen nach Abschnitt 3.2 der DIN 18200 mindestens folgende Angaben enthalten:

- Gegenstand der Prüfungen und gegebenenfalls Produktbezeichnung;
- Art der Prüfungen;
- Datum der Herstellung (soweit zutreffend und betriebstechnisch möglich);
- Datum und Ergebnis der Prüfungen und soweit erforderlich Vergleich mit den Anforderungen;
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Darüber hinaus muss der Hersteller die Durchführung sowie die Aufgaben und Verantwortlichkeiten innerhalb der werkseigenen Produktionskontrolle dokumentieren und diese Dokumentation auf dem aktuellen Stand halten.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

#### 7.2.2.4 Maßnahmen bei Nichterfüllung der Anforderungen

Bei Prüfergebnissen, die nicht den Anforderungen entsprechen, sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Nach Abstellen des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mangelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind auszusondern und entsprechend zu kennzeichnen.

Die getroffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

### 7.3 Anforderungen an die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle

Die Anforderungen an die Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (PÜZ-Stellen) richten sich in Nordrhein-Westfalen nach der Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle und über das Übereinstimmungszeichen (PÜZÜVO) /6/7.

In der PÜZÜVO sind die allgemeinen Belange zur Anerkennung, die Anerkennungsvoraussetzungen, die Antragsunterlagen, die allgemeinen Pflichten der PÜZ-Stellen, die besonderen Pflichten der anerkannten PÜZ-Stellen, das Erlöschen und der Widerruf der Anerkennung geregelt.

Danach kann eine PÜZ-Stelle zugleich als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für das gleiche Bauprodukt anerkannt werden, wenn sie die jeweiligen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt. Die Anerkennung kann befristet werden; die Frist soll dann höchstens 5 Jahre betragen.

Entsprechend dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik, das als Anlage dem Gesetz /11/ über das Deutsche Institut für Bautechnik vom 22.04.1993 beigefügt ist, können die Bundesländer dem Deutschen Institut für Bautechnik die Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen übertragen, sofern sie diese Anerkennung nicht selbst vornehmen wollen.

Das Einhalten der Anerkennungsvoraussetzung nach § 2 der PÜZÜVO ist Basis für die Anerkennung der PÜZ-Stellen. Bei den Prüfstellen wird davon ausgegangen, dass eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 (ehemals DIN EN 45001) vorliegt. Diese Akkreditierung kann als Gutachten bei der Anerkennung der Prüfstelle berücksichtigt werden.

## 8. Ablauf des Übereinstimmungsnachweises

### 8.1 Nachweisverfahren ÜH

Der Hersteller eines Bauproduktes darf in eigener Verantwortung das Übereinstimmungszeichen Ü auf dem Bauprodukt oder den Warenbegleitpapieren anbringen, wenn das Bauprodukt die Anforderungen der in der Bauregelliste A genannten technischen Regeln erfüllt und der Hersteller über eine werkseigene Produktionskontrolle verfügt. Eine Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle ist in diesem Nachweisverfahren nicht eingeschaltet.

### 8.2 Nachweisverfahren ÜHP

Der Ablauf des Übereinstimmungsnachweises ÜHP ist in Bild 12 wiedergegeben.

Durch eine Erstprüfung des Bauproduktes wird durch eine anerkannte Prüfstelle geprüft, ob das jeweilige Bauprodukt die Anforderungen der in der Bauregelliste A genannten technischen Regeln erfüllt. Der Prüfbericht für die Erstprüfung des Bauproduktes gilt unbegrenzt, solange die Anforderung und die Produktion des Bauproduktes nicht geändert werden. Die Auswahl der anerkannten Prüfstelle bleibt dem Hersteller überlassen.

Der Umfang der Erstprüfung eines Bauproduktes kann bei nachgewiesener Wirksamkeit des werkseigenen Produktionskontrollsystems des Herstellers reduziert werden.

Bei positivem Ergebnis der Erstprüfung des Bauproduktes wird dem Hersteller von der Prüfstelle ein Prüfbericht ausgehändigt. Dieser Prüfbericht ist die Basis zur Verwendung des Übereinstimmungszeichens bei dem Übereinstimmungsnachweis ÜHP.

Der Hersteller darf danach das Übereinstimmungszeichen auf den Bauprodukten, den Warenbegleitpapieren oder den Lieferscheinen in eigener Verantwortung anbringen.

### 8.3 Nachweisverfahren ÜZ

Der Ablauf des Übereinstimmungsnachweis ÜZ ist in Bild 13 wiedergegeben.

Die Durchführung der Fremdüberwachung ist im Abschnitt 4 der DIN 18200: 2000-05 beschrieben. Die Festlegungen zur Zertifizierung richten sich nach Abschnitt 5 der DIN 18200: 2000-05.

Das Übereinstimmungszertifikat nach § 24 der MBO (Fassung 11/2002 / § 27 der LBO NRW) wird von einer anerkannten Zertifizierungsstelle erteilt, wenn das Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht und einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer Fremdüberwachung unterliegt. Die Fremdüberwachung ist von einer anerkannten Überwachungsstelle durchzuführen.

Beim Übereinstimmungsnachweisverfahren ÜZ auditiert die Überwachungsstelle bei der Erstinspektionen des Werkes das werkseigene Produktionskontrollsystem des Herstellers.

Die erstmalige Prüfung des Bauproduktes wird durch die Prüfstelle der Überwachungsstelle durchgeführt und entspricht weitgehend der erstmaligen Prüfung eines Bauproduktes im Nachweisverfahren ÜHP.

Die Fremdüberwachung wird durch eine anerkannte Überwachungsstelle durchgeführt. Dabei bleibt die Auswahl der anerkannten Überwachungsstelle dem Hersteller überlassen. Die Fremdüberwachung erfolgt auf der Basis eines Überwachungsvertrages durch die Überwachungsstelle auf Veranlassung der Zertifizierungsstelle.

Durch die Fremdüberwachung wird regelmäßig überprüft, ob das Bauprodukt den maßgebenden technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall entspricht.

Die Fremdüberwachung ist im allgemeinen (bei laufender Produktion) mindestens zweimal pro Jahr durchzuführen. Einzelheiten zu der Häufigkeit der Fremdüberwachung sind im Überwachungsvertrag geregelt.

Mit dem Übereinstimmungszertifikat siehe Bild 14 wird dem Hersteller für ein Bauprodukt bestätigt, dass die werkseigene Produktionskontrolle und die Erstprüfung des Produktes die Anforderungen erfüllen und eine Fremdüberwachung der Produktion des Bauproduktes erfolgt. Das Zertifikat ist zeitlich unbegrenzt und gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

## 9. Übereinstimmungszeichen und Rückverfolgbarkeit

Das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) kennzeichnet das Bauprodukt. Es wird –wie bereits ausgeführt– auf dem Bauprodukt selbst, seiner Verpackung, dem Werkstoffnachweis oder ggf. auf dem Lieferschein angebracht.

Der Hersteller von Bauprodukten muss Methoden zur Rückverfolgbarkeit und Identifizierung für alle Herstellungsstufen einführen und unterhalten. Dabei muss sichergestellt werden, dass zu jedem Zeitpunkt der Herstellung und nach Auslieferung der Vorlieferant und die verwendete Liefereinheit identifizierbar ist.

Alle qualitätsrelevanten und/oder für die Rückverfolgbarkeit erforderlichen Daten sind entsprechend den Anforderungen der zutreffenden DIN- und DIN EN-Normen in Qualitätsberichten festzuhalten und müssen aus Produkthaftungsgründen für einen Mindestzeitraum von 10 Jahren aufbewahrt werden. Der Hersteller oder der Lieferant muss ausreichende Aufzeichnungen über die Herstellung, die durchgeführten Überwachungen und Prüfungen, in den Qualitätsberichten aufzeichnen, um Übereinstimmung mit den festgelegten Anforderungen darzustellen.

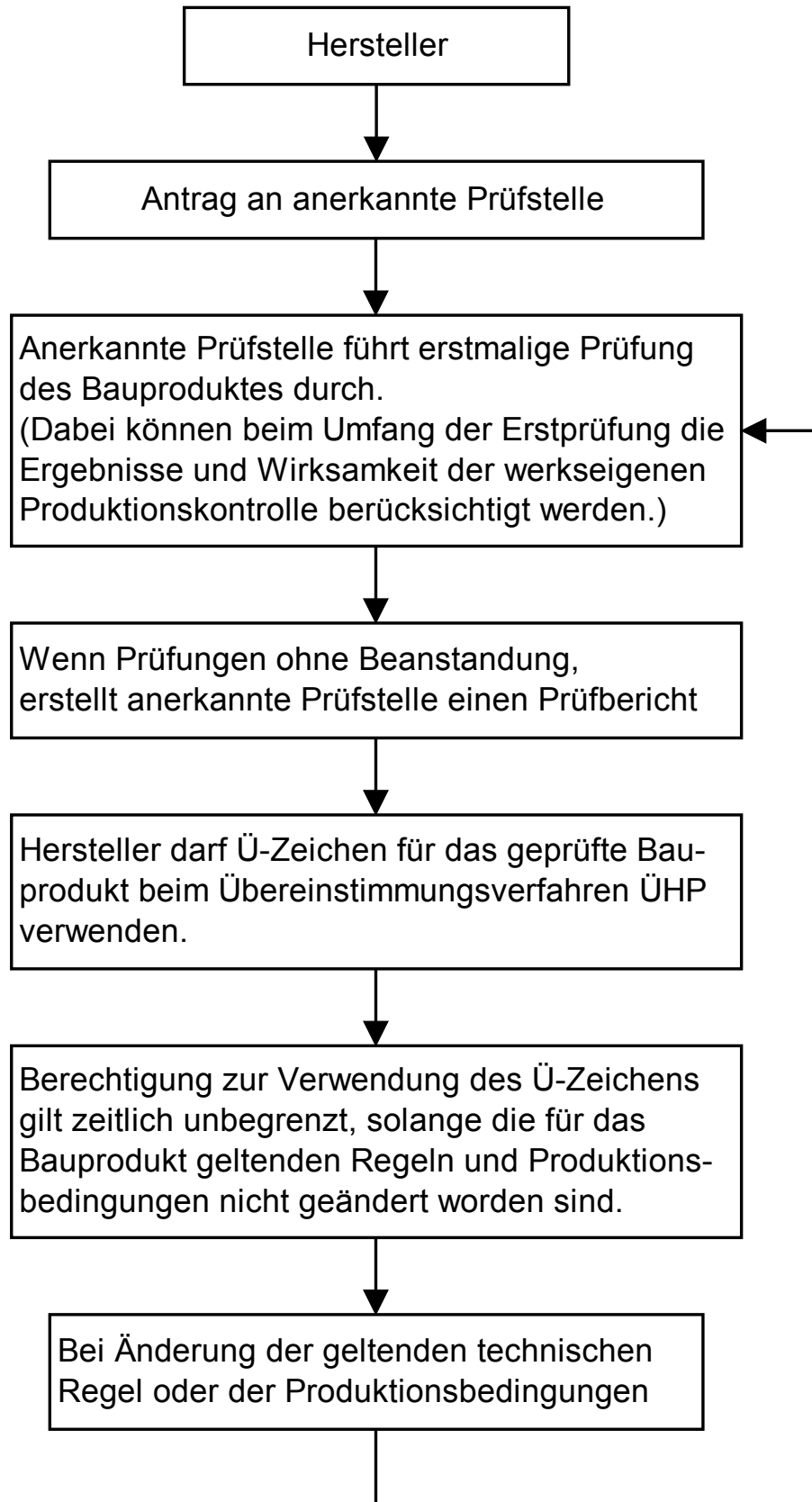
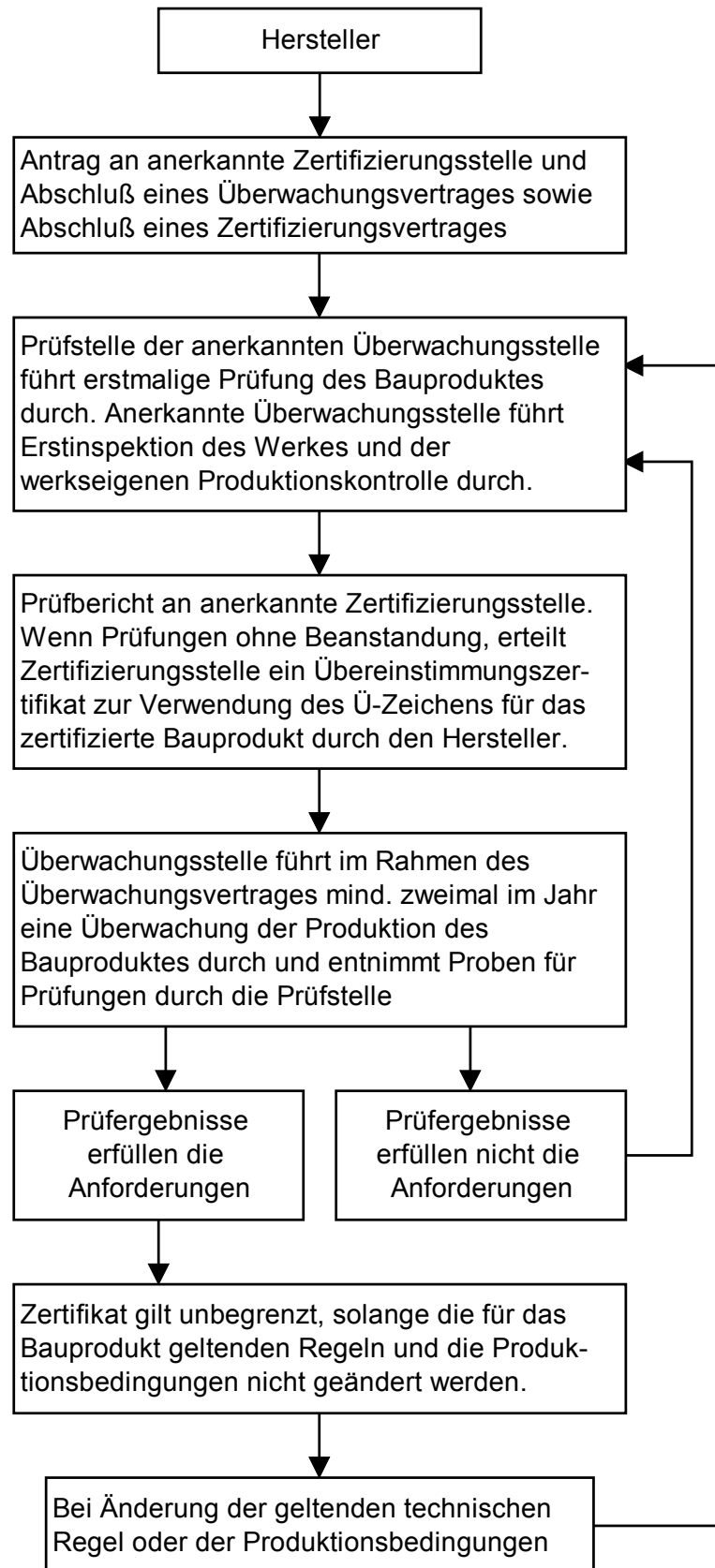


Bild 12: Ablauf des Übereinstimmungsnachweisverfahrens (ÜHP)



**Bild 13:** Ablauf des Übereinstimmungsnachweisverfahrens (ÜZ)

## 10. Bestellung und Kennzeichnung von Bauprodukten nach Bauregelliste A Teil 1

Bei der Bestellung hat der Einkauf die Technischen Regeln, die in Spalte 3 der Bauregelliste A Teil 1 angegeben sind, in die Bestellung aufzunehmen. Außerdem muss in der Bestellung der Hinweis enthalten sein, dass die Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen geliefert werden müssen.

Der Hersteller von Bauprodukten nach der Bauregelliste A Teil 1 ist verpflichtet, das Bauprodukt mit dem Übereinstimmungszeichen zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung kann auf der Verpackung und/oder auf dem Lieferschein erfolgen. Das Übereinstimmungszeichen muss folgende Angaben enthalten:

- Name des Herstellerwerkes
- Angaben der Technischen Regeln entsprechend Spalte 3 der Bauregelliste A Teil 1
- Name oder Bildzeichen der eingeschalteten Zertifizierungsstelle (nur beim Übereinstimmungsnachweis ÜZ)

## 11. Bußgeldvorschriften

In der MBO und in den Landesbauordnungen sind Bußgeldvorschriften enthalten. In der MBO (Fassung 11/2002) und in der LBO Nordrhein-Westfalen ist dies der § 84. Auszüge aus § 84 LBO NRW sind nachstehend wiedergegeben:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  3. Bauprodukte mit dem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass dafür die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 4 vorliegen,
  4. Bauprodukte entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 ohne das Ü-Zeichen verwendet,
  5. Bauarten nach § 24 ohne die erforderliche allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder Zustimmung im Einzelfall anwendet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM oder 50.000 EURO, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 13 mit einer Geldbuße bis zu 500.000 DM oder 250.000 EURO geahndet werden.
- (4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummern 3 bis 5 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeit ist anzuwenden.

In der MBO – Fassung November 2002 – sind Geldbußen bis zu 500.000,00 EURO vorgesehen.

## 12. Zusammenfassung

Seit Inkrafttreten der Bauregelliste A ist für Bauprodukte für den Metallbau der Übereinstimmungsnachweis als Qualitätsnachweis vorgeschrieben.

Die Regelungen hierfür folgen weitgehend den Festlegungen, wie sie in der Überwachungsverordnung oder in bauaufsichtlichen Zulassungen bestimmter Bauprodukte bereits seit ca. 60 Jahren in Deutschland existieren.

Beim Übereinstimmungsnachweis ÜH erfolgt die Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Ü-Zeichen in Eigenverantwortung des Herstellers.

Beim Übereinstimmungsnachweis ÜHP wird eine erstmalige Prüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle durchgeführt.

Das System der Fremdüberwachung wird für Bauprodukte beim Übereinstimmungsnachweis ÜZ angewendet.

Der Hersteller eines Bauprodukts für den Metallbau in Deutschland hat somit seit der Einführung der Bauregelliste A bereits die Möglichkeit, sich auf die zukünftige europäischen Regelungen vorzubereiten, was nach Inkrafttreten der europäischen Regelung ein Vorteil gegenüber den europäischen Mitbewerbern, die noch nicht über diese Erfahrungen verfügen, sein wird.

1997 wurden die ersten Mandate für Bauprodukte für den Metallbau vom ständigen Ausschuß nach der Bauproduktenrichtlinie erarbeitet und bei CEN in Auftrag gegeben. Es ist daher damit zu rechnen, dass im Jahr 2003 die ersten Bauprodukte des Metallbaus von der Bauregelliste A in die Bauregelliste B wechseln werden und dann das europäische Konformitätszeichen CE für diese Bauprodukte erforderlich wird.

Dabei werden in der europäischen Regelung bei Bauprodukten, die bisher dem deutschen Übereinstimmungsnachweis ÜHP unterliegen, wiederholende Überprüfungen der Wirksamkeit der werkseigenen Produktionskontrolle gefordert, während bei Bauprodukten, die bisher dem deutschen Übereinstimmungsnachweis ÜZ unterliegen, die Fremdüberwachung mit Prüfung von Bauprodukten in den meisten Fällen entfallen wird. Auch bei diesen Bauprodukten wird dann nur noch regelmäßig die Wirksamkeit der werkseigenen Produktionskontrolle überprüft.

## Schrifttum

- /1/ Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000, Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, 54. Jahrgang, Nummer 18, August Babel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
- /2/ Musterbauordnung - MBO - Fassung Dezember 1997, Mustervorschriften der ARGE BAU
- /3/ Musterbauordnung – MBO – Fassung November 2002, Mustervorschriften der ARGE BAU, Beuth Verlag, Berlin
- /4/ Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C - Ausgabe 2002/1  
Mitteilungen des DIBt vom 31.07.2002, 33. Jahrgang, Sonderheft Nr. 26, Verlag Ernst & Sohn, Verlag für Architektur und technische Wissenschaften GmbH, Buringstraße 10, 13086 Berlin
- /5/ Dr.-Ing. Mlitzke, DIBt  
Bauprodukte und neue Landesbauordnungen  
Vortrag der Gemeinschaftstagung DIBt/DIN am 26.10.1994, Berlin
- /6/ Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle und über das Übereinstimmungszeichen (PÜZÜVO) vom 06.12.1996.  
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Nr. 56 vom 16.12.1996.
- /7/ Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle und über das Übereinstimmungszeichen (PÜZÜVO) vom 24.01.2002, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Nr. 5 vom 07.03.2002.
- /8/ Muster einer Verordnung über das Übereinstimmungszeichen (Muster-Übereinstimmungszeichen-Verordnung – MÜZVO) – Fassung Oktober 1997  
Mustervorschriften der ARGEBAU (2. Erg.-Lieferung/April 1998)
- /9/ Ahrens – Zwätz:  
Schweißen im bauaufsichtlichen Bereich – Erläuterungen mit Fachbeispielen  
Fachbuchreihe Schweißtechnik, Band 94,  
DVS-Verlag GmbH Düsseldorf, Aachener Str. 172, 40223 Düsseldorf
- /10/ Leitpapier B der Europäischen Kommission zur Bauproduktenrichtlinie 89/106/EWG (Dokument CONSTRUCT 95/149/Rev. 2) „Bestimmung der werkseigenen Produktionskontrolle in technischen Spezifikationen für Bauprodukte“, Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik, Reihe LP, Heft B.
- /11/ Gesetz über des Deutsche Institut für Bautechnik vom 22.04.1993

Muster für ein Übereinstimmungszertifikat nach § 24b MBO - Fassung 6.95

.....  
(Name und Anschrift der anerkannten Zertifizierungsstelle)

**ÜBEREINSTIMMUNGSZERTIFIKAT**

Reg.-Nr. ....

Hiermit wird gemäß § ..... Abs. .... Nr. .... (§ 24 Abs. 2 Nr. 2 MBO entsprechender § der am Sitzort des Herstellwerks geltenden LBO) der ..... (Landesbauordnung) **bestätigt, daß das Bauprodukt**

.....  
(Bezeichnung des Bauprodukts und ggf. Kurzbezeichnung der für den Verwendungszweck wesentlichen Merkmale - siehe Bezeichnungsvorschriften in den techn. Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis bzw. der Zustimmung im Einzelfall)

**des Herstellwerks**

.....  
(Name und Anschrift des Herstellwerks)

nach den Ergebnissen der werkseigenen Produktionskontrolle und der vor der bauaufsichtlich anerkannten Überwachungsstelle

.....  
(Name und Anschrift der anerkannten Überwachungsstelle)

durchgeführten Fremdüberwachung den Bestimmungen

der in der Bauregelliste A Teil 1, Ausgabe ....., bekanntgemachten technischen Regeln -

.....  
(Bezeichnung der einschlägigen technischen Regeln mit Ausgabedatum nach Spalte 3 der Bauregelliste A Teil 1) <sup>1)</sup>

der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z - ..... (Nr.) vom ..... (Datum) <sup>1)</sup>

des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P - ..... (Nr.) der/des

..... (anerkannte Stelle) vom ..... (Datum) <sup>1)</sup>

der Zustimmung in Einzelfall durch ..... (ausstellende Behörde) vom ..... (Datum) <sup>1)</sup>

entspricht. Der Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß der Übereinstimmungszeichen-Verordnung zu kennzeichnen.

....., den .....

.....  
(Name, Funktion und Unterschrift  
des Zeichnungsberechtigten  
mit Stempel/Bildzeichen der Stelle)

<sup>1)</sup> Nur Zutreffendes anführen

Bild 14: Muster eines Übereinstimmungszertifikats